

Auf Grund des § 24 (3) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 510), in Verbindung mit § 5 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 30. April 1997 folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über den Schutz von ein- und mehrreihig baumbestandenen Straßen im Innenbereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Straßenbaumschutzsatzung -

Präambel

Ein- und mehrreihig baumbestandene Straßen sind die älteste Form der Straßenbepflanzung. Mit der Entwicklung und räumlichen Ausdehnung des bebauten Ortsgebietes in den zurückliegenden Jahrzehnten ist die Begrünung der Ortsstraßen in dieser Form im Ortsgebiet Schöneiche umfangreich angewendet worden. Der Bestand an ein- und mehrreihig baumbestandenen Straßen ist für die Gemeinde Schöneiche ortsbildprägend und stellt neben der bedeutenden ökologischen Wirkung ein erhaltenswertes Kulturgut dar. Mit der Satzung sollen Voraussetzungen zum Erhalt, zur Erneuerung und zur Erweiterung des Bestandes an ein- und zweimehrreihig baumbestandenen Straßen (u.a. Alleen) ~~sowie einreihig baumbestandenen Straßen~~ geschaffen werden. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen, insbesondere für neue Wohn- oder Gewerbebereiche, ist auf die Schaffung von ein- und mehrreihigen baumbestandenen Straßen zu achten.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Baumreihen und Einzelbäume an Straßen genießen allgemeinen Schutz gemäß §§ 1 und 2 BNatSchG und §§ 23, 24 BbgNatSchG. Alleen genießen bereits den gesetzlichen Schutz des BbgNatSchG (§ 31).
- (2) Die vorliegende Satzung gilt für ein- und mehrreihig mit relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen in relativ gleichmäßigem Abstand sowohl vom Fahrbahnrand als auch in der Reihe bestandenen Straßen. Von ihrer Gesamtwirkung her bedeutsame Einzelbäume an Straßen und Wegen werden im Sinne dieser Satzung den vorgenannten Baumreihen gleichgestellt.

- (3) Ein- und mehrreihiger Baumbestand sowie Einzelbäume sind in der Regel Bestandteil der Straße. Der Träger der Straßenbaulast hat die geltenden Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Gemäß § 3 (2) BNatSchG haben die Straßenbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Insbesondere sind die Naturschutzbehörden bei allen Planungen zu unterrichten und gegebenenfalls zu beteiligen.
- (4) Ein- und mehrreihig baumbestandene Straßen sowie Einzelbäume an Straßen sind in ihrer Anlage zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Baumbewuchs ~~bzw. die Einzelbäume~~ dürfen grundsätzlich nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden. Bei der Planung und Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen ist dieser Grundsatz zu beachten. Dabei sind Möglichkeiten der Verkehrsverlagerung und -organisation mit heranzuziehen, soweit dies die Belange der Verkehrssicherheit gestatten..
- (5) Nicht unter die Verbote nach Abs. 4 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte geschützte Landschaftsbestandteil (z.B. ein gefällter Baum) ist nach der Anzeige mindestens zehn Tage zur Kontrolle an geeigneter Stelle bereitzuhalten.
- (6) Eine Überbauung vorhandener innerörtlicher Pflasterstraßen und Sommerwege sollte zur Erhaltung der Wasserversorgung der Straßenbäume möglichst vermieden werden, soweit die Verkehrsfunktion und die Verkehrsmengen dies gestatten.
- (7) In geeigneten Straßenzügen und an öffentlichen Wegen sind Möglichkeiten zur Anlage neuer straßenbegleitender ein- und beidseitiger Baumreihen weitgehend zu nutzen. Es soll damit zur Pflege und Vertiefung des für Schöneiche typischen Ortsbildes beigetragen werden.
- (8) Für die im bebauten Ortsgebiet vorzufindenden Grundstücke ist in der Regel nur eine Grundstückszufahrt / Gehwegüberfahrt mit einer Regelbreite von 3 - 4 Metern zulässig. Mehrere Grundstückszufahrten / Gehwegüberfahrten und große Breiten der Zufahrten erschweren den Erhalt und die Neuanlage von Baumreihen sowie der Einordnung technischer Anlagen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

**§ 2
Rechtsgrundlagen und Regelwerke**

- (1) Die in § 1 Absatz 1, 3 und 4 dieser Satzung genannten Rechtsgrundlagen sind zu beachten.
- (2) Beim Um-, Aus- und Neubau von Straßen ist grundsätzlich die Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG in Verbindung mit §§ 10 und 17 BbgNatSchG zu beachten.
- (3) Beim Um-, Aus- und Neubau von Straßen sind die einschlägigen Normen und Regelwerke, insbesondere

- Gemeinsamer Runderlaß des MSWV und des MUNR zur Anwendung des Alleenmerkblattes und für die Durchführung von Baumschauen zum Schutze von Alleen und des Straßenbegleitgrüns im Land Brandenburg vom 10.03.1992 (Deutscher Kommunalverlag, Kommunale Fachliteratur Brandenburg, Band 10, S. 485 ff.)

- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

- ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vereinbarung)

- RAS-LG 1, 2, 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Landschaftsgestaltung)

einzuhalten.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für ein- und mehrreihige Baumreihen und Einzelbäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Innenbereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Sie ist für den Außenbereich der Gemeinde sinngemäß anzuwenden.
- (2) Als ein- und mehrreihig baumbestandene Straßen gelten insbesondere:

Ahornstraße
Akazienstraße
Am Goethepark
Am Pelsland
Am Rosengarten
Am Zehnbuschgraben
An der Reihe
August-Bebel-Straße
Berliner Straße
Birkenweg
Bismarck-Straße
Brandenburgische Straße
Bunzelweg
Clara-Zetkin-Straße
Dappstraße

Dorfstraße
Ebereschenstraße
Eichenstraße
Fredersdorfer Weg (einschließlich Abzweig ins Fließtal)
Friedrichshagener Straße
Fritz-Reuter-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Heinrich-Mann-Straße
Heuweg
Hohes Feld
Hubertusstraße
Jägerstraße
Kantstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Straße
Kastanienallee Schöneiche - Münchehofe
Kastanienstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kieferndamm
Kurze Straße
Kirschenstraße
Leibnitz-Straße
Leipziger Straße
Lindenstraße
Lübecker Straße
Ludwig-Jahn-Straße
Mommsenstraße
Mozartstraße
Mühlenweg
Neuenhagener Chaussee
Obstbaumallee Schöneiche - Münchehofe
Parkstraße
Pestalozzistraße
Petershagener Straße
Pirschweg
Platanenstraße
Prager Straße
Puschkinstraße
Rahnsdorfer Straße
Raisdorfer Straße
Rathenaustraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rüdersdorfer Straße
Rudolf-Breidscheid-Straße
Schiller-Straße
See-Straße
Stauffenberg-Straße
Stockholmer Straße
Straße am Weidensee
Tasdorfer Straße
Triftweg
Vogelsdofer Straße
Waldstraße
Walter-Dehmel-Straße
Warschauer Straße
Watenstädter Straße
Werner-Seelenbinder-Straße
Wittstocker Straße
Woltersdorfer Straße

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für die Planung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Baumreihen und Einzelbäumen im Sinne dieser Satzung ist der Straßenbaulastträger verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde stellt entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit jährlich Mittel in angemessener Höhe in den Haushalt ein, die zweckgebunden für die Maßnahmen zur Pflege (Kronen-, Stamm- und Wurzelpflege, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Baumreihen) zu verwenden sind. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist von der Gemeindeverwaltung zu organisieren.
- (3) Es sind gemäß Absatz 2 die Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Verkehrsfunktion und zur Abwendung von Gefahr vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Neuanlage ein- und mehrreihig straßenbegleitender Baumreihen ist darauf zu achten, daß diese und die Bebauungsstruktur der Straße bei voll entwickelten Bäumen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Der Habitus der Bäume, die Laubförderung und der Abstand der Bäume untereinander und zur Fahrbahn sollen der Umgebung und der Verkehrsfunktion der Straße entsprechen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Grundaufgaben der Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Baumreihen im Sinne dieser Satzung sowie von Einzelbäumen sollen durch Haushaltsmittel der Gemeinde entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgesichert werden.
- (2) Mittel, die der Gemeinde gemäß §§ 14 und 15 BbgNatSchG im Rahmen von Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zustehen, sollen auch für die Pflege, Wiederherstellung und Neuanlage von Baumreihen im Sinne dieser Satzung sowie von Einzelbäumen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in den Haushalt eingestellt und in einem angemessenen Zeitraum verwendet werden. Sind diese Mittel nicht in einem angemessenen Zeitraum im Sinne dieser Satzung zu verwenden, so können sie für andere Aufgaben der Natur- und Landschaftspflege verwendet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Geboten des § 1 Abs. 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 3 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, den 16. Mai 1997

Helga Düring
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel